

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 251

Ursula Nothelle-Wildfeuer

Religionsunterricht

Kein Kirchenprivileg,
sondern Dienst an der Demokratie

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen aus folgenden Bereichen:

Kirche, Politik und Gesellschaft

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Familie

Schöpfungsverantwortung und Ökologie

Europa und Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Brandenberger Straße 33
41065 Mönchengladbach**

Tel. 021 61 / 8 15 96 - 0 · Fax 021 61 / 8 15 96 - 21

E-mail: ksz-moenchengladbach@t-online.de

Ein Prospekt der lieferbaren Titel kann angefordert werden

Redaktion:

**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach**

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

1998

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1523-X

Galt bis zur Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten unter dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland das Staatskirchenrecht als weitgehend „ausdiskutiert“ und in weiten Teilen der Bevölkerung als konsensfähig, so hat sich dies in den letzten Jahren geändert: Zum einen sind hierfür mit Blick auf die neuen Bundesländer religionssoziologische und -statistische Gegebenheiten als Grund zu nennen. Zum anderen aber scheint angesichts der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung die Rolle der Religion in unserer pluralistischen Demokratie und Gesellschaft wieder fundamental in Frage gestellt zu sein.

Als Prüfstein dieser Entwicklung stellt sich die heftige Debatte um den Religionsunterricht (RU) an öffentlichen Schulen dar, wobei damit nicht mehr und nicht weniger als das spezifisch bundesrepublikanische Modell des Staat-Kirche-Verhältnisses und damit das Wesen unseres demokratischen Verfassungsstaates insgesamt auf dem Spiel steht. Dieser Streit um den RU hat sich primär entzündet an der Debatte um den im Bundesland Brandenburg statt des RUs eingeführten neuen Unterrichtsfaches LER (Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde).

Der brandenburgische Sonderweg

LER ist zunächst die Bezeichnung für den Unterrichtsmodellversuch, in dem von 1992-1995 im Bundesland Brandenburg das Fach „Lebensgestaltung-Ethik-Religion“ als Ersatz für den konfessionellen RU getestet wurde. Sodann ist es die Bezeichnung für das neue Pflichtfach an Brandenburgs öffentlichen Schulen, das nun „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ heißt und dessen Einführung, ohne die wissenschaftliche Auswertung des Schulversuchs abzuwarten, am 28. März 1996 vom Landtag Brandenburgs beschlossen wurde. Seit dem Schuljahr 1996/97 wird dieses Fach nun schrittweise, zunächst für fünf Jahre und so lange auch ohne Benotung, eingeführt - beginnend in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I (Klassen 7-10). Die jüngsten Meldungen belegen den in den Augen der Ministerin positiven Verlauf der Einführung des Faches, für das darum zusätzliche Lehrer eingesetzt werden sollen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgrund der Normenkontrollklagen und Verfassungsbeschwerden steht noch aus. Laut § 11, Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird das Fach „bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet.“ Das Fach LER ist Pflichtfach für alle Schüler und Schülerinnen; RU kommt nicht als Alternativfach, noch nicht einmal als Ersatzfach in den Blick. Die einzige Konzession, die der brandenburgische Ministerpräsident Manfred Stolpe im Verlauf der Debatte in Abmilderung der z.T. starken antikirchlichen Ressentiments

seiner Partei- und Regierungskollegen bewirkte, ist die Möglichkeit, sich vom LER-Unterricht abzumelden, „wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt“. Dabei liegt es - im Unterschied zur gesetzlich vorgesehenen Abmeldung vom RU ohne Angabe und Überprüfung von Gründen - im Falle von LER im Ermessen des Schulleiters, die angeführten Gründe für die Abmeldung von LER als gewichtig genug zu akzeptieren. Als solch ein wichtiger Grund gilt dann der Wunsch der Schüler resp. der ihrer Eltern nach kirchlichem RU. Selbst gegen diese Abmelderegelung gibt es allerdings deutliche Voten eines Teils der SPD-Fraktion, der der ursprünglichen Intention gemäß darauf besteht, daß ausnahmslos alle an diesem LER-Unterricht teilnehmen. Für den RU an den öffentlichen Schulen folgt daraus, daß er zwar erteilt werden kann, in der Regel aber außerhalb des Stundenplans oder in Randstunden und zusätzlich zum normalen Stundendepot, als Fach minderen Ranges, ähnlich einer Arbeitsgemeinschaft, aber in den schulischen Räumen und mit finanzieller Unterstützung des Landes. RU spielt somit allerdings keinerlei Rolle mehr als ordentliches Lehrfach; er ist nicht noten- und versetzungswirksam, die Religionslehrer gehören nicht zum Lehrerkollegium.

Der Streit um den schulischen RU vor dem Hintergrund des bundesrepublikanischen Kirche-Staat-Verhältnisses

Die spezifische, grundgesetzlich fixierte und seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich realisierte Gestalt des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche läßt sich kennzeichnen als das Modell autonomer Kooperation beider Größen. Es gründet auf der fundamentalen Unterscheidung, aber nicht Trennung von Kirche und Staat. Die eigenständige, aber aufeinander bezogene Zusammenarbeit beider¹ kommt speziell in den „res mixtae“, in den Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse, zu denen der RU gehört, zum Ausdruck.

Der RU unter dem Vorzeichen des Säkularisierungsprozesses

„Das Grundgesetz weist“ dem Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof zufolge „den Kirchen eine Stelle im öffentlichen Leben zu und tritt damit einem Säkularisierungsprozeß entgegen, der Glauben und Religion allein der privaten Innerlichkeit des einzelnen überlassen und sie öffentlich für unerheblich erklären will, sie damit auf Dauer aus der Wirklichkeit des Staatslebens verdrängen würde.“² Im Gegensatz dazu stehen heute auch in der Diskussion um LER sich artikulierende Tendenzen, die diesen Säkularisierungsprozeß verstärken und damit letztlich den Modus des bisherigen Verhältnisses zwischen

Staat und Kirche zugunsten einer völligen laizistischen Trennung beider Größen ändern wollen. Diese Intention gewinnt scheinbar in den neuen Bundesländern noch einmal zusätzliche Plausibilität angesichts der dramatisch scheinenden Erosion der Kircheng Zugehörigkeit, die die aggressive SED-Kirchenpolitik im Bereich der damaligen DDR bewirkt hat; in den neuen Bundesländern ist nur noch ca. ein Fünftel der Schüler konfessionell gebunden.

Aus dieser Bestandsaufnahme leiten LER-Befürworter die Berechtigung, sogar die Verpflichtung ab, für die Vermittlung der in Frage stehenden kulturellen, ethischen und religiösen Werte neue Wege beschreiten zu müssen, wie sie in den Bestimmungen von LER als bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral programmiert werden. Wenn nun, wie zu zeigen sein wird, tatsächlich anzunehmen ist, daß nicht nur die Kirchen, sondern gerade der Staat des RU bedarf, dann stellt sich allerdings die Frage, ob es formal überhaupt berechtigt ist, aufgrund der kirchlichen Minderheiten-Situation diese zum Maßstab zu erheben, denn das, was die Schule und damit der Staat durch den RU und durch die Kirchen insgesamt gewinnen, ist nicht ausschließlich, noch nicht einmal vorrangig eine Frage der Größe der Institution. Auch inhaltlich ist es mehr als fraglich, ob es sinnvoll ist, hier mit dem Verweis auf die Diaspora-Situation in Brandenburg zu argumentieren, denn das zunehmende Schwinden von christlichen Glaubensinhalten darf noch lange nicht bedeuten, daß man diesen Zustand festschreibt und damit der Erosionspolitik der SED im Nachhinein eine institutionalisierte Erfolgsbescheinigung ausstellt. Denn - so Bischof Franz Kamphaus - „(d)ie Armut der gegenwärtigen religiösen Situation ist jedenfalls kein Grund, den Reichtum der eigenen Spiritualität und Kultur zurückzuhalten.“³ Dabei kommt dem RU die unverzichtbare Aufgabe zu, diesen Reichtum im Kontext eines säkularen Pluralismus zu entfalten.

Der RU im Kontext weltanschaulicher und religiöser Neutralität

Bestätigung für ihren Ansatz meinen die Konstrukteure von LER in der verfassungsrechtlich fixierten weltanschaulichen und religiösen Neutralität des modernen demokratischen Staates zu finden.

Schon seit der Weimarer Verfassung gibt es in Deutschland keine Staatsreligion mehr. Der Staat hat - so formuliert Kirchhof - folglich „nicht mehr das überzeitliche Heil und auch nicht das innerweltliche Glück seiner Bürger“⁴ zu verantworten, dies ist jedem einzelnen überlassen; der Staat garantiert seinerseits die dafür unabdingbare rechtliche Freiheit. An diesem Punkt der staatlichen Abstinenz in Fragen nach dem Sinn menschlichen Lebens kon-

vergieren zwei sehr unterschiedliche Begründungslinien: Aus der Bestimmung des demokratischen Verfassungsstaates ergibt sich notwendig Zurückhaltung im Blick auf die religiösen Fragen des Menschen. Um es mit Bischof Karl Lehmann zu sagen: „Wo ... der Staat das Letzte, End-Gültige verbindlich bestimmen will ... und die vollkommene, heile, endgültige Ordnung politisch zu realisieren anstrebt, da nimmt die gesellschaftlich-politische Auseinandersetzung eine Art von Kreuzzugscharakter an.“⁵ Aus der Sicht des christlichen Glaubens legt sich von der Botschaft Jesu her ein „Ethos des Verzichts auf Gewißheit im Letzten innerhalb des Politischen“⁶ nahe.

Diese so skizzierte Begründungsstruktur für die weltanschauliche und religiöse Neutralität erweist nun aber die Inanspruchnahme dieses Arguments durch die LER-Befürworter als unzulässig, ist doch gerade durch die Einführung von LER als Pflichtfach für alle Schüler diese geforderte Neutralität des Staates verletzt: Nun ist es eben *dieser* Staat, in dessen alleiniger Verantwortung und Kompetenz der Unterricht zur Wertevermittlung stattfinden soll, der damit selber eigene weltanschauliche Werte prägt und zumindest sehr schnell der Gefahr der Indoktrination einer bestimmten politischen Richtung erliegen kann. Alarmierend muß vor diesem Hintergrund der entlarvende Satz eines SPD-Abgeordneten im brandenburgischen Landtag wirken: „Was Werte sind in diesem Land, bestimmen wir.“ Mit Recht kommentiert hier die Süddeutsche Zeitung vom 27.2.1996: „Der Staat will lieber selber Kirche spielen.“

In dieser Debatte um LER dokumentiert sich eine eigenartige Umkehrung der Position: Der erste Entwurf zum LER-Unterricht stammt noch aus der DDR-Zeit, wo er unter der Führung u.a. von der damaligen evangelischen Katechetin und späteren brandenburgischen Kultusministerin Marianne Birthler entwickelt wurde. Dahinter stand die Überzeugung, daß es notwendig sei, in der Schule des atheistischen Staates zumindest einen Unterricht zur Wertevermittlung zu ermöglichen, wenn schon, der staatlich verordneten Ideologie gemäß, kein RU möglich war. Man traute also gerade und mit Recht dem Staat keine Wertevermittlung zu. Das LER-Modell so, wie es jetzt für Brandenburg konzipiert ist, führt nun eine genau umgekehrte Position vor Augen: Die Wertevermittlung soll bewußt und ausschließlich in die Hände des Staates, wenngleich eines pluralistischen und demokratischen Staates, gelegt werden! Um die Gefahr eines Staates, der die Weltanschauung und die Werte vorgibt und verordnet, müßten doch gerade die Verfechter von LER wissen! Im eindeutigen Unterschied zu dieser anmaßenden und eher obrigkeitstaatlich als aufklärerisch anmutenden Einstellung besagt die notwendige staatliche Neutralität in bezug auf Weltanschauung und Religion, daß auch der Standpunkt, den der moderne Verfassungsstaat den Kirchen gegenüber ein-

nehmen muß, ein „Standpunkt jenseits von Glaube und Unglaube“ zu sein hat. Aber dennoch bleibt nach dem Staatskirchenrechtler Josef Isensee die Religion für den Staat „eine geistige Kraft der Wirklichkeit, mit der er sich auseinanderzusetzen hat. Das Christentum geht ihn an, obwohl er es sich nicht zu eigen macht.“⁷

Der RU im Kontext des Rechts auf Religionsfreiheit

Diese Tatsache artikuliert sich ebenfalls im grundgesetzlich verbrieften Recht auf Religionsfreiheit (Art. 4 GG). Die Debatte um LER entpuppt sich im Kern als Versuch, das historisch gewachsene, grundgesetzlich verankerte und fein austarierte Verhältnis von positiver und negativer Religionsfreiheit zu verschieben. Das von den LER-Verfechtern in Anspruch genommene Recht auf Religionsfreiheit impliziert in seiner umfassenden Bedeutung nun aber nicht nur das von LER beanspruchte Recht auf *Freiheit vom* Bekenntnis, sondern auch das Recht auf *Freiheit zum* Bekenntnis, für das der Staat Möglichkeit und Freiraum zu schaffen verpflichtet ist. Im Zusammenhang mit dem LER-Gesetz wird die Tendenz deutlich, eine Bedeutungsverschiebung dieses Grundrechts allein hin zur Freiheit *von* Religion zu erreichen, d. h. dem Sozialethiker Anton Rauscher zufolge „religiöse und kirchliche Bezüge aus dem öffentlichen Leben auszuschalten“⁸. Würde aber der negativen Religionsfreiheit tatsächlich der Vorrang eingeräumt, dann würde dies de facto auf eine Privilegierung der areligiösen oder antireligiösen Kräfte hinauslaufen, auf die totale Herrschaft einzelner bzw. von Minderheiten, so daß letztlich auch das Prinzip der Toleranz für das Zusammenleben der Religionen und Konfessionen auf der Strecke bleiben müßte, mithin auf eine Entwicklung, die der ursprünglichen Intention des Grundrechts auf Religionsfreiheit völlig zuwider liefe.

Der unverzichtbare Beitrag der Kirchen zum Gemeinwohl

Die Bedeutung und Funktion des schulischen RU läßt sich inhaltlich noch präzisieren, wenn man sich vor Augen führt, in welcher Beziehung der Staat nicht nur auf Religion in einem allgemeinen Sinn, sondern speziell auf das Christentum und die Kirchen verwiesen ist, m.a.W. welchen unverzichtbaren Beitrag also die Kirchen zum Gemeinwohl des demokratischen Verfassungsstaates leisten.

Christliche Wertbegründung - Existenzbedingung des weltanschaulich neutralen Staates

Strukturell verankert ist das Verwiesen-Sein des Staates auf Religion und Kirche bereits dort, wo der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat sich wie etwa die Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Grundgesetz „bekennt“ zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Art. 1, Abs. 2 GG). D. h. auch der weltanschaulich neutrale Staat ist nicht wertneutral, er hat seine Wurzeln in einer sinnstiftenden, einheits- und systembildenden Wertordnung. Der tiefste Geltungsgrund dieser so staatlichem Einfluß entzogenen, elementaren Wertungen übersteigt nach Kirchhof damit letztlich auch „die Grenzen innerweltlichen, menschlich beeinflussbaren Wirkens und verweist ... in diesem unverfügbaren Ursprung der Grundwerte auch des staatlichen Lebens auf den Bereich der Transzendenz.“⁹ Daß diese zunächst rein formale Bestimmung im Gefüge einer pluralistischen Gesellschaft und einer weltanschaulich neutralen Demokratie primär sehr unterschiedliche Deutungen dessen zuläßt, was Transzendenz meint, liegt auf der Hand; daß die konkrete Ausprägung im Kontext unserer abendländischen Geistesgeschichte im wesentlichen durch das Christentum erfolgte (und erfolgt), ist aber ebenso naheliegend. Dabei bleibt zu bedenken, daß eben die Menschenwürde, die im Grundgesetz als oberster Wert deklariert ist, und die zu ihrer Verwirklichung unabdingbaren Grundwerte der Freiheit, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit trotz aller Irritationen und Probleme im Kontext der geschichtlichen Entwicklung letztlich zutiefst mit der Anthropologie des Christentums verbunden sind.

Wenn nun Ernst-Wolfgang Böckenförde zufolge der „freiheitliche, säkularisierte Staat ... von Voraussetzungen (lebt), die er nicht selbst garantieren kann“¹⁰, wenn er also die philosophisch-theologische Begründung für diese Menschenrechte und die daraus folgende Politik infolge der oben skizzierten Prinzipien der Religionsfreiheit und der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht selber leisten kann und sie aus Freiheitsgründen auch nicht erzwingen darf, so bedarf der freiheitliche, pluralistische Staat mithin notwendig der an anderer Stelle grundgelegten und geprägten Moralität der Bürger und der (Zivil)-Gesellschaft. Der Staat muß „mit gesellschaftlichen Kräften ... kooperieren, die leisten können, was ihm verwehrt ist, und die, ihrerseits durch Grundrechte legitimiert und nicht durch Neutralitätspflichten beengt, den vorrechtlichen Grundkonsens kräftigen können.“¹¹ Hier sind Politik, Staat und Gesellschaft mithin notwendig auf das Christentum und auf die Kirchen verwiesen.

In diesem Zusammenhang der Wertbegründung erweist sich damit deutlich die Notwendigkeit eines RUs, der die Theologie als Bezugswissenschaft hat. Wie will der religiös und weltanschaulich neutrale und bekenntnisfreie LER-Unterricht, der nur die Außenansicht verschiedener Weltanschauungen und Weltdeutungen durch Information zu vermitteln beabsichtigt, begründen, warum „z.B. Freiheit und Gerechtigkeit, Güte und Hilfsbereitschaft besser sein (sollen) als Profitgier, Grausamkeit und Unterdrückung“¹²?

Die qualifizierte Repräsentanz des Religiösen - notwendiger Beitrag für die Sinngebung

Das Moment der geistigen Orientierung, das damit in den Blick genommen ist, impliziert nun nicht nur den aufgezeigten Aspekt der Wertbegründung, sondern auch den noch einmal umfassenderen der Sinngebung.

Die oben skizzierte und aus dem Wesen der Politik und der Religion begründete Abstinenz des Staates in „letzten Fragen“ bringt es mit sich, daß an dieser Stelle eine andere als die staatliche, nämlich eine religiöse Größe gefragt ist. Einerseits darf sich dabei dann, wie letzten Endes im Konzept von LER angelegt, der Staat gerade nicht durch den Werterziehungsunterricht in seiner Kompetenz doch eine Zugriffsmöglichkeit auf die Schülerseelen sichern und damit selbst doch wiederum zur Ersatzreligion degenerieren. Andererseits darf auch keinesfalls den Sekten und fundamentalistischen Strömungen freier und ungehinderter Zugang gewährt werden; schließlich soll es auch nicht allein bei einer Zivilreligion bleiben. Folglich kann hier nicht jedwede religiöse Größe gemeint sein, denn dann droht das Religiöse gefährlich zu degenerieren, sondern es ist, so der Sozialethiker Lothar Roos, „jene qualifizierte Repräsentanz des Religiösen“ vonnöten, „wie sie prinzipiell nur die christlichen Kirchen entwickelt haben und durchhalten können.“¹³ Diese „qualifizierte Repräsentanz des Religiösen“ in den und durch die Kirchen impliziert einen inhaltlichen und einen formalen Aspekt:

Formaliter ist es ein wesentliches Charakteristikum der Institution Kirche, daß sie den Staat bzw. die Staatsbürger und die Gesellschaft vor dem schädlichen Einfluß von Sekten und Fundamentalisten schützt. Der Staat hat in den Kirchen - und dies gilt auch im Blick auf den RU an öffentlichen Schulen, durch den die Kirchen in besonderer Weise Transparenz und Öffentlichkeit herstellen - einen verlässlichen Partner, insofern er um deren Lehre weiß und deren Organisation kennt. Die Kirchen haben eine in wesentlichen Elementen nachvollziehbare, sich mit rationalen Argumenten am gesellschaftlichen Diskurs beteiligende Lehre, so daß der Staat nicht durch esoterische Vollzüge in seinen demokratischen Prozessen fundamental gestört oder gar behindert

wird. Zugleich werden durch die Einbindung des christlichen RU in die öffentliche Schule auch die Kirchen selbst vor einem Abgleiten an ihren Rändern in Fundamentalismus geschützt - und auch das schützt wiederum den Staat vor problematischen und gemeinwohl-gefährdenden Auswüchsen des Religiösen.

Sodann kommt inhaltlich der kirchliche Auftrag in den Blick: Im Sinne eines Minimalanspruchs ist zunächst einmal „das Offenhalten der Sinnfrage als solcher ... in einer Welt, über der sich der Himmel fast dauernd verschlossen hält“¹⁴, unverzichtbar. Insofern repräsentieren die Kirchen in Staat und Gesellschaft die große Gruppe von Menschen, die auf der Suche nach verlässlichen, endgültigen Wahrheiten sind. Spezifischer bieten dann die christlichen Kirchen über diesen Minimalanspruch hinaus inmitten des Pluralismus der Überzeugungen und Weltanschauungen Sinn- und Lebensorientierung auf der Basis ihrer Botschaft, sie geben dem „atomisierten Individuum“ Geborgenheit in einer festgefühten Gemeinschaft sowie dem Gewissen, das mit der Freiheit zurechtkommen muß, Hilfestellung zur verantworteten Entscheidungsfindung - und dies nicht nur im privat-innerlichen Bereich, sondern sehr wohl auch für den Bereich der Öffentlichkeit und der Gesellschaft!

Dabei bleibt aber festzuhalten: Nicht einfach aufgrund seines sittlichen Mandats ist das Christentum für den Staat unverzichtbar, sondern zuallererst aufgrund des christlichen Glaubens, in dem Ethos und Ethik verankert sind und durch den sie ihre spezifische Prägung erfahren. So ist es der Kern der christlichen Botschaft, der das Bewußtsein dafür schafft und schärft: daß nicht Politik letzte Gewißheit und Lebenssinn vermittelt, daß also auch keiner politischen Zielsetzung ein Ausschließlichkeitsanspruch zukommt; daß der Ausgangspunkt und Maßstab allen menschlichen, also auch politischen Bemühens die gleiche Würde *aller* Menschen ist, grundgelegt in der Gottebenbildlichkeit des Menschen; daß die Menschen zur Freiheit berufen sind, zugleich aber aufgrund ihrer Endlichkeit und Sündhaftigkeit auch immer wieder in der Gefahr zu deren Mißbrauch stehen; daß die Vollendung allen Tuns nicht durch die Menschen selbst geleistet werden muß, sondern uns durch den wiederkehrenden Herrn im kommenden Gottesreich geschenkt wird.

Vor diesem Hintergrund ist es offenkundig, daß katholischer oder evangelischer RU mehr sein muß als die „Vermittlungsinstitution einer ‚civil religion‘, die zwar noch einen Kanon allgemein verbindlicher Vorstellungen und Werte tradiert, sich aber scheut, die ‚Zumutung‘ der christlichen Botschaft ins Wort zu bringen oder gar als Lebensmodell vor- und darzustellen.“¹⁵ Die gegenwärtige Debatte um den RU macht also auch darauf aufmerksam, daß der RU sich wieder deutlicher profilieren und positionieren muß; wie in der

allgemeinen gesellschaftlichen Debatte um ethische Fragen, so ist auch hier das christliche Proprium gefragt, als Kriterium, mit dem die Schüler Religiosität als das Befreiende der christlichen Botschaft erfahren und verstehen und von nivellierender Auswahl - im Sinne von Zivilreligion als allgemeiner Religiosität, aber auch von Sekten und Okkultismus-Phänomenen - unterscheiden lernen.

Wenn nun der LER-Unterricht in der Konzeption seiner Verteidiger in seiner dritten Komponente, der Religionskunde, Allgemeinbildung über Religion, Religionen und Weltanschauungen verschaffen soll, dann ist das Wesen der intendierten Werterziehung, wie sie auch und gerade im Pluralismus von Bedeutung ist, verkannt: Wertvermittlung geschieht immer auf der Basis einer Weltdeutung. Ein Unterricht, der ohne ein positives Verhältnis zu einer solchen Weltdeutung auszukommen und damit dem Pluralismus gerecht zu werden vorgäbe, wäre dann allerdings agnostisch oder atheistisch und würde damit eben - bewußt oder unbewußt - diese Formen der Weltdeutung vorgeben.

Die ursprüngliche Intention von LER war, junge (nicht religiös gebundene) Menschen nicht der Orientierungslosigkeit zu überlassen und ihnen eine Begegnungsmöglichkeit mit engagierten Weltanschauungen zu bieten. Wenngleich man dies noch durchaus positiv einschätzen könnte, so ist die Konkretisierung und Umsetzung dieser Intention indes religionsfeindlich, ideologisch und freiheitsgefährdend. Wertneutralität kann nicht die Basis für Bekenntnisbereitschaft sein. Im religionskundlichen Konzept von LER meint der engagierte LER-Gegner und SPD-Abgeordnete Richard Schröder mit Recht ein Relikt des „Zaubers der ‚wissenschaftlichen Weltanschauung‘ des Marxismus-Leninismus“¹⁶ zu erkennen. Kinder müssen aber doch zunächst einmal in einen weltanschaulichen Zusammenhang hineinwachsen und ihn aus der „Innenansicht“ kennenlernen, bevor sie ihn kritisieren und gegebenenfalls auch ändern können. Bereits der Synodenbeschluß zum RU in der Schule von 1974 formuliert hierzu: „Erst in der Begegnung mit einer Person, die sich entschieden und eine Glaubensposition für sich verbindlich gemacht hat, erfährt der Schüler, daß religiöse Fragen den Menschen vor Entscheidungen stellen“ (2.8.2). Der in der Tat von den Religionslehrern erwartete religiöse, in diesem Sinn auch bekennende Standpunkt ist in keiner Weise notwendig gleichzusetzen mit Missionierung.

Das Konzept von RU, von dem man sich vermeintlich in dieser Diskussion um LER absetzen und damit profilieren zu müssen meint, spiegelt ein z.T. grotesk verzerrtes Bild von RU wider. Gerade in seiner derzeitigen Konzeption ist er angelegt auf Weltdeutung und Sinngebung, wobei die Schüler durchaus nicht nur die Antworten des Glaubens kennenlernen sollen. Einen

Standpunkt innerhalb des Pluralismus einzunehmen - und genau das ist das Ziel jeder Werterziehung wie überhaupt jeder Erziehung - wird dem Schüler also nicht durch reine Information und Wissensvermittlung über verschiedene mögliche Weltdeutungsmuster ermöglicht, sondern nur dadurch, daß der Schüler den Standpunkt des Lehrers erfährt. „Die Idee, den Kindern ein breites Menu verschiedener Religionen anzubieten, damit sie wählen können ... das ist die Idee einer weltanschaulichen Konsumentenerziehung, nicht aber Werterziehung. Sie führt zur Beliebigkeit und Wertlosigkeit. Weltanschauung als Modeartikel. Das gibt es längst, wie die Esoterikläden beweisen. Es ist aber nicht wünschenswert“¹⁷.

Die Kultur und Zivilisation schaffende Dimension des Christentums

Wenn im Blick auf die gegenwärtige Situation der Gesellschaft zunehmend erkannt und beklagt wird, daß die moralischen Ressourcen, das Ethos - in der Terminologie Tocquevilles: die „Gewohnheiten des Herzens“ - von dieser Gesellschaft nicht mehr reproduziert, sondern nur noch verbraucht werden, dann legt sich auch aus dieser Perspektive noch einmal verstärkt die notwendige Verwiesenheit der Politik, des demokratischen Gemeinwesens auf die kultur- und zivilisationschaffende Dimension der Religion, des christlichen Glaubens, nahe - kann doch der Staat in seinen institutionell noch stark christlich geprägten Strukturen „auf Dauer nicht bestehen, wenn die Bürger nicht Redlichkeit in das Rechtsleben, Rechtschaffenheit in das Erwerbsleben, Bindungsfähigkeit in das Familienleben und letztlich eine Verantwortlichkeit jenseits von Politik und Wirtschaftsleben mitbringen.“¹⁸ Der Nutzen des Gemeinwohls ist mithin das entscheidende hermeneutische Prinzip, aus dem heraus die Förderung der (christlichen) Religionsausübung durch den doch weltanschaulich neutralen Staat zu verstehen ist. „Der Verfassungsstaat, der die Menschen nur als *Bürger* in Pflicht nehmen kann, zieht Nutzen aus dem Einsatz, den sie, ihm unverfügbar, als *Christen* erbringen.“¹⁹ Während also die Basis seines Handelns nur die Gleichheit der Rechte und Pflichten sein kann, zehrt er von dem, was die Christen über das geforderte Mindestmaß hinaus an Momenten sozialer Gerechtigkeit und sozialer Liebe einbringen. Nun ist es ja gerade dieser Aspekt der Wertevermittlung und Wertpflege, der die Verteidiger von LER zur Konzeption dieses neuen Unterrichtsfachs bewogen hat. Insbesondere drei unterschiedliche, aber dennoch zusammengehörende Werte sind es, die immer wieder für das neue Unterrichtsfach beansprucht und proklamiert werden: Freiheit, Pluralismus und Toleranz.

(1) In der Perspektive seiner Verfechter zeichnet sich der LER-Unterricht gerade dadurch aus, daß er „bekenntnisfrei“ ist. Freiheit wird dabei offen-

kundig im wesentlichen verstanden als „Freiheit von“. Das würde für den freiheitlichen Staat nur das Sich-Heraushalten aus Ethik-, Wert- und Sinnfragen bedeuten, nicht aber das Ermöglichen von unterschiedlichen Positionen. Daß allerdings noch nicht einmal dieses Sich-Heraushalten aus Wertfragen von seiten des Staates mit dem LER-Konzept gegeben ist, wurde bereits verdeutlicht. Da nun der Staat zwar seinen Bürgern selbst keine Ethik verordnet, aber auf die Moralität und das Ethos der Bürger baut, bedarf es notwendig auch der „Freiheit zu“ im Sinne der Ermöglichung von Pluralität; einer Freiheit also, die mehr bedeutet als Beliebigkeit und Bindungslosigkeit, sondern deren Wesenszug es ist, Stellung zu beziehen.

Daß diese positive Dimension von Freiheit als Selbstbindung und Standpunktlichkeit im Rahmen des Pflichtfaches LER eine realistische Chance hat, scheint aufgrund der spezifischen Konzeption und der damit verbundenen Problematik, aufgrund des staatlich verordneten Wertesystems, der Außenperspektive auf die verschiedenen Religionen und Weltanschauungen sowie aufgrund der fehlenden Wahlmöglichkeiten kaum zu erwarten. Dazu kommt noch ein zentrales inhaltliches Argument: Nur die im RU ermöglichte Bindung an ein Absolutes befreit von jeder absoluten Bindung an innerweltliche Totalitarismen (wobei der RU nur das Angebot einer solchen Bindung für den einzelnen macht; er übt diesbezüglich in keiner Weise Zwang aus). Daß eine solche im Sinne einer Bindung ermöglichte Freiheit zugleich die Akzeptanz anderer Standpunkte fordert und mit sich bringt, liegt demnach auf der Hand. Damit erweist sich die Religion und deren Präsenz in der öffentlichen Schule durch den RU als Element der Garantie für die gesellschaftliche und politische Freiheit und als Mittel zur Abwehr von totalitären Ansprüchen. Der Jurist Alexander Hollerbach drückt es so aus: „So gesehen würde sich ein Laizismus, der Religion und Kirche aus der Schule als einem bedeutsamen Ort der ‚Sozialisation‘ des Schülers hinausdrängen oder deren Position schwächen wollte, geradezu als rückständig erweisen.“²⁰

(2) Aus jedem Freiheitsverständnis folgt notwendigerweise auch ein entsprechendes Pluralismusverständnis. Dem Konzept von LER, das für sich in Anspruch nimmt, dem Phänomen des Pluralismus als Signatur der Gegenwartskultur am ehesten gerecht zu werden, entspricht ein Begriff von Pluralismus als einer Mentalität, die alles als gleich-gültig nebeneinander bestehen läßt und keine Option für das eine und damit gegen das andere mehr fällt.

Untersucht man den Wert des Pluralismus aber auf seine Voraussetzungen und Implikationen, dann treten immer wieder Freiheit im umfassenden Sinn und die Wertbindung des Pluralismus in den Blick. Der Pluralismus läßt sich begreifen als Entfaltung und Realisierung von Freiheit, die, als Wesenszug des Menschen ernstgenommen, nicht zu monistischen Strukturen führen

kann, sondern eine begründete Vielheit hervorbringen muß, ohne den Anspruch der Einheit zu leugnen.

Um der menschlichen Person und ihrer Würde willen bedarf es des in der modernen Lebenswelt erreichten gesellschaftlichen Pluralismus als einer geschichtlichen Errungenschaft, hinter die man nicht mehr ohne Verlust der humanen Substanz zurückgehen kann. Der positive, unverzichtbare Wert von Pluralismus liegt vor allem in der Abwehr von Vorstellungen, die versuchen, alle Lebensbezüge des Menschen zu umfassen, d. h. zu kontrollieren und sich dienstbar zu machen. Pluralismus ist daher, vor allem im Blick auf die freiheitliche Demokratie, *das* Gegenmittel gegen jeden staatlichen Versuch, das zu definieren, was gelungenes Lebens ist, mithin gegen die sonst unausweichliche Konsequenz des Staatsterrors.

(3) Als ein zentrales Unterrichtsziel, das die LER-Verfechter auch nur im entsprechenden LER-Unterricht für erreichbar halten und dem sie auch nur mit dieser Konzeption gerecht werden zu können meinen, wird die Toleranz genannt. Allerdings wird im Anschluß an die bereits aufgezeigten Probleme des Freiheits- und Pluralismusverständnisses auch das Toleranzverständnis höchst dubios: Durch die Abschiebung des RUs in den quasi Privatbereich geraten Liberalität und Toleranz von LER in den Verdacht einer toleranten Gleichgültigkeit.

Das mit Toleranz Gemeinte sollte man nun aber gerade nicht mit Beliebigkeit, Gleichgültigkeit, Relativismus oder Desinteressiertheit am Ganzen verwechseln. Toleranz hat nichts zu tun mit Fragen der weltanschaulichen oder religiösen Wahrheit, nichts mit Geschmacksfragen, mit alternativen Vermutungen oder mit unterschiedlichen Hypothesen und Theorien. Vielmehr ist die Bedeutung der Toleranz auf der Ebene der persönlichen Begegnung angesiedelt. Der Toleranz geht es speziell um den menschenwürdigen Umgang mit denen, die anderes für wahr halten als man selbst.

Neben den bereits genannten inhaltlichen Aspekten hat auch der gesamte Modus der Einführung des Faches LER das Prinzip Toleranz offensichtlich in sein Gegenteil verkehrt. Denn wer „mit aufklärerischem Sendungsbewußtsein“, symbolisiert im Prinzip Toleranz, „unter Verwendung der blanken Mittel der Intoleranz für die ‚Emanzipation des Menschen‘ kämpft, löscht sein eigenes Weltbild aus.“²¹

Fazit: Schulischer RU an öffentlichen Schulen - eine unverzichtbare Institution im demokratischen Verfassungsstaat

Mit Verlauf und Ausgang der Diskussion um den RU an öffentlichen Schulen steht für den demokratischen Verfassungsstaat Entscheidendes auf dem

Spiel. Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht in seiner noch ausstehenden Entscheidung gegen das Brandenburger LER-Gesetz votieren würde, wäre damit in keiner Weise das tiefer liegende Problem gelöst, daß nämlich offenkundig derzeit die Gewichte zwischen Staat und Kirche neu austariert werden. Ob tatsächlich durch das Brandenburger Sondermodell ein Dammbrucheffect eintritt, bleibt noch abzuwarten - in Berlin jedenfalls hält nach neuesten Meldungen der Streit um den RU an, in Nordrhein-Westfalen wird bereits analog über ein „integratives, weltanschaulich neutrales“ Pflichtfach LPW (Lebenskunde-Philosophie-Weltanschauungen) diskutiert. Der allenthalben auch debattierte Vorschlag, das Unterrichtsfach Ethik nicht länger als verpflichtendes Ersatzfach für solche Schüler zu unterrichten, die sich aus Gewissens- und damit aus Grundrechtsgründen vom RU abgemeldet haben, sondern als Alternativfach gleichberechtigt neben den RU zu stellen, erscheint aus der Perspektive der hier dargelegten Position ebenfalls problematisch - wird doch damit die aufgewiesene Unverzichtbarkeit des RUs an öffentlichen Schulen wieder relativiert und zu einer auch wieder abwählbaren Möglichkeit degradiert.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Der Staat gewährleistet die spezifische Stellung der Kirche und damit auch den RU an öffentlichen Schulen nicht aufgrund der Wahrheit und des Anspruchs des Evangeliums und damit in keiner Weise als Privileg, sondern um der Menschen willen, die sich in der Kirche zusammenfinden, um deren Grundrechten willen und aufgrund des besonderen, unverzichtbaren Beitrags der Kirche und der Christen zum Gemeinwohl, also aufgrund des Dienstes der Christen und der Kirchen an der Gesellschaft. Aus der hier eingenommenen staatlichen Perspektive erweist sich der RU mithin nicht nur in bezug auf den einzelnen, sein grundgesetzlich verbrieftes Grundrecht auf Religionsfreiheit und sein (moralisches) Recht auf umfassende Bildung und optimale Entfaltung als relevant, sondern als unverzichtbar auch und gerade in bezug auf den zivilisatorischen Bestand der Gesellschaft und ihrer Kultur, nämlich auf das Ethos der Menschenwürde, der Grundrechte und der damit zusammenhängenden Verfassungsprinzipien.

Anmerkungen

- 1 Vgl. P. Kirchhof, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Hdb. des Staatskirchenrechts, Berlin 1994, 651-687, hier 656.
- 2 Ebd., 655.
- 3 Franz Kamphaus, Es gibt kein kirchenloses Christentum. Plädoyer für einen konfessionellen Religionsunterricht in der Schule, in: FAZ vom 30. September 1996.
- 4 Kirchhof (Anm. 1), 651.

- 5 K. Lehmann, Die Funktion von Glaube und Kirche angesichts der Sinnproblematik in Gesellschaft und Staat heute, in: Ders., Glaube bezeugen, Gesellschaft gestalten. Reflexionen und Positionen, Freiburg 1993, 15-39, hier 25.
- 6 Ebd.
- 7 J. Isensee, Verfassungsstaatliche Erwartungen an die Kirche, in: Essener Gespräche Bd. 25 (1991), 104-146, hier 106.
- 8 A. Rauscher, Die gesellschaftliche Dimension der Religionsfreiheit, in: Ders. (Hg.): Gesellschaft ohne Grundkonsens?, Köln 1997, 59-80, hier 77.
- 9 Kirchhof (Anm. 1), 653.
- 10 E.-W. Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt 1976, 60.
- 11 Normenkontrollklage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, abgedruckt in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hg.), Dokumentation: Religionsunterricht in den Schulen, Sankt Augustin ²1998, 17-40, hier 19.
- 12 E. Blöckl, Religionsunterricht und Ethikunterricht - Zusammenhänge und Unterschiede, in: Politische Studien 47 (1996/Heft 350), 94-101, hier 98.
- 13 L. Roos, Gesellschaft ohne Gott? (= Kirche und Gesellschaft Nr. 214), Köln 1994, 13 (im Original z.T. kursiv). - Daß mit diesen Ausführungen zur Relevanz der christlichen Kirchen, wie sie sich vor allem auch aus kulturgeschichtlicher Perspektive nahelegt, in keiner Weise die Frage nach islamischem Religionsunterricht negativ beantwortet werden soll, sei hier zumindest betont.
- 14 K. Lehmann (Anm. 5), 27.
- 15 J. Hänle, Religionsunterricht - die Antwort auf Fragen, die keine(r) mehr stellt, in: A. Biesinger/J. Hänle (Hg.), Gott - mehr als Ethik. Der Streit um LER und Religionsunterricht (= Quaestio disputatae 167), Freiburg 1997, 22-47, hier 35.
- 16 R. Schröder, Votum bei der Anhörung zum Thema LER im Brandenburger Landtag. Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport am 21.9.1995, zit. nach Dokumentation (Anm. 11), 212-214, hier 213.
- 17 Ebd., 214.
- 18 Kirchhof (Anm. 1), 652.
- 19 Isensee (Anm. 7), 111.
- 20 A. Hollerbach, Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen und freien Schulen in der Bundesrepublik Deutschland, in: A. Biesinger/J. Hänle (Anm. 15), 133-146, hier 146.
- 21 M. Vette, Religionsunterricht/„LER“ - Eine Frage der Toleranz?, in: Politische Studien 47 (1996/Heft 350), 83-93, hier 92.

Zur Person der Verfasserin

Privatdozentin Dr. theol. habil. Ursula Nothelle-Wildfeuer; Oberassistentin am Seminar für Christliche Gesellschaftslehre und Pastoralsoziologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn.